



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2025  
COM(2025) 480 final

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über  
den digitalen Handel mit Kanada**

DE

DE

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Durch die Digitalisierung der Wirtschaft verändern sich Größenordnung, Umfang und Geschwindigkeit des internationalen Handels. Dadurch können Unternehmen zum einen eine größere Zahl von Kunden in der ganzen Welt erreichen und ihnen Waren und Dienstleistungen anbieten und zum anderen die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher erheblich verbessern. Darüber hinaus können Unternehmen neue und innovative digitale Instrumente nutzen, um Wachstumshindernisse zu überwinden. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) profitieren von diesen Möglichkeiten und können stärker in globale Wertschöpfungsketten integriert werden.

Der Handel mit Waren und Dienstleistungen auf elektronischem Wege („digitaler Handel“<sup>1</sup>) gewinnt weltweit an Bedeutung. Der digitale Handel umfasst sowohl die physische Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen, deren Erwerb auf digitalem Wege ermöglicht wird (z. B. der Kauf eines Buches über eine Internetplattform), als auch die digitale Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen (wie bei Software, E-Books oder Datenströmen), wobei dies sowohl Transaktionen zwischen Unternehmen als auch Transaktionen zwischen Unternehmen und Verbrauchern umfasst. Schätzungen zufolge belief sich der Gesamtwert des elektronischen Handels im Jahr 2022 weltweit auf 22,84 Billionen EUR, was einem Anstieg um 10 % gegenüber 2021 und damit etwa 30 % des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (BIP) entspricht<sup>2</sup>.

Es gibt immer mehr nationale Vorschriften zur Regulierung der digitalen Wirtschaft, die ungerechtfertigte Hemmnisse für den digitalen Handel schaffen können, sei es ungewollt oder beabsichtigt. Um die Rechtssicherheit für Unternehmen zu verbessern und den digitalen Handel zu erleichtern, sind Länder in der ganzen Welt bestrebt, Regeln für den digitalen Handel festzulegen. Im Juli 2024 schlossen mehr als 90 Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) die Verhandlungen über ein plurilaterales Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr erfolgreich ab<sup>3</sup>. Nach seiner Aufnahme in den Rechtsrahmen der WTO wird mit diesem Abkommen erstmals ein globales Regelwerk für den digitalen Handel zur Verfügung stehen. Zudem entstand in den letzten Jahren eine zunehmende Zahl regionaler und bilateraler Abkommen über den digitalen Handel<sup>4</sup>. Neben Freihandelsabkommen, die umfassende Regeln für den digitalen Handel enthalten, beispielsweise mit dem Vereinigten Königreich, Chile und Neuseeland<sup>5</sup>, hat die EU auch ein

---

<sup>1</sup> Auf internationaler Ebene häufig auch als elektronischer Handel, elektronischer Geschäftsverkehr oder E-Commerce bezeichnet.

<sup>2</sup> UNCTAD. Business e-commerce sales and the role of online platforms. [Business e-commerce sales and the role of online platforms - UNCTAD Technical notes on ICT for development | No. 1](#) – 27 Billionen USD bei einem durchschnittlichen USD/EUR-Wechselkurs von 0,8459 EUR im Jahr 2021.

<sup>3</sup> Welthandelsorganisation. „Joint Statement Initiative on E-Commerce.“ [WTO | Joint Statement Initiative on E-Commerce](#).

<sup>4</sup> Im Juni 2020 unterzeichneten Singapur, Chile und Neuseeland ein Partnerschaftsabkommen für die digitale Wirtschaft. Korea beantragte die Teilnahme an diesem Abkommen im September 2021, China im Oktober 2021 und Kanada im Mai 2022. Siehe beispielsweise auch das Abkommen über die digitale Wirtschaft zwischen Singapur und Australien (in Kraft getreten im Dezember 2020), das Abkommen über die digitale Wirtschaft zwischen Singapur und dem Vereinigten Königreich (in Kraft getreten im Juni 2022) und das Abkommen über eine digitale Partnerschaft zwischen Singapur und Korea (unterzeichnet am 21. November 2022).

<sup>5</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

Abkommen über den digitalen Handel mit Singapur angestrebt und schließlich unterzeichnet und Verhandlungen über ein ähnliches Abkommen über den digitalen Handel mit der Republik Korea (im Folgenden „Korea“) abgeschlossen<sup>6</sup>.

Die bilateralen Handelsbeziehungen zwischen der EU und Kanada wurden durch das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA), das seit 2017 vorläufig angewandt wird, liberalisiert und ausgebaut<sup>7</sup>. Im November 2023 haben die EU und Kanada ihre Beziehungen als strategische und gleich gesinnte Partner im digitalen Bereich weiter gestärkt, indem sie eine digitale Partnerschaft zwischen der EU und Kanada ins Leben gerufen haben, die bei der Digitalpolitik in Schlüsselbereichen von beiderseitigem Interesse einen Rahmen für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen schafft. Die EU und Kanada arbeiten auch in der G7 eng zusammen, wo sie im Oktober 2021 die Grundsätze der G7 für den digitalen Handel<sup>8</sup> billigten und damit ihr gemeinsames Engagement für eine offene, faire und sichere digitale Wirtschaft zeigten.

Auf dieser Grundlage unterhalten die EU und Kanada enge und dynamische Wirtschaftsbeziehungen. Kanada nimmt unter den Handelspartnern der EU den 12. Rang ein, während die EU für Kanada der zweitgrößte Handelspartner ist. Obwohl das CETA ein umfassendes Freihandelsabkommen ist, das wesentliche Verpflichtungen im Handel mit Waren und Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien enthält, sieht es keine umfassenden Regeln für den digitalen Handel vor, da die EU ihren Verhandlungspartnern zum Zeitpunkt der Verhandlungen über dieses Abkommen keine derartigen Regeln vorgeschlagen hat. Seitdem hat die EU weitere Regeln für den digitalen Handel entwickelt, die für ihre bilateralen Beziehungen zu mehreren Handelspartnern gelten, darunter das Vereinigte Königreich, Chile, Neuseeland, Singapur und Korea. Das Fehlen moderner Regeln für den digitalen Handel wurde auch in der Studie zur Ex-post-Bewertung des CETA als Mangel im Hinblick auf das Kapitel über den elektronischen Geschäftsverkehr festgestellt<sup>9</sup>.

Die Aushandlung von Regeln für den digitalen Handel mit Kanada birgt ein erhebliches Potenzial, neue Möglichkeiten für Unternehmen und Verbraucher in der EU zu schaffen, insbesondere indem Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ihre Tätigkeit erleichtert und das Vertrauen der Verbraucher in das Online-Umfeld gestärkt wird. 2024 stand Kanada auf Platz 13 der IMD-Weltrangliste für digitale Wettbewerbsfähigkeit<sup>10</sup>. Außerdem wurde das Volumen des jährlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen der EU und Kanada auf über 75,6 Mrd. EUR geschätzt<sup>11</sup>.

Die Aushandlung eines verbindlichen Abkommens über den digitalen Handel zur Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Kanada könnte die bilaterale

---

andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10); Europäische Kommission, EU und Chile: Wortlaut des Abkommens, <https://policy.trade.ec.europa.eu>; Europäische Kommission, EU und Neuseeland: Wortlaut des Abkommens, <https://policy.trade.ec.europa.eu/>.

<sup>6</sup> COM(2023) 230 final vom 14.4.2023.

<sup>7</sup> Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Abl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/38/oj>.

<sup>8</sup> Grundsätze der G7-Handelsminister für den digitalen Handel, <https://www.gov.uk/government/news/g7-trade-ministers-digital-trade-principles>.

<sup>9</sup> Study in support of an ex-post evaluation of CETA - Final Report, <https://circabc.europa.eu/ui/group/09242a36-a438-40fd-a7af-fe32e36cbd0e/library/9af74247-45cc-449b-bd75-8b3557f3508c/details>.

<sup>10</sup> Ergebnisse der IMD-Weltrangliste 2024 für digitale Wettbewerbsfähigkeit. [World Digital Ranking Results - IMD business school for management and leadership courses](https://www.deloitte.com/de/de/digital-world-ranking.html).

<sup>11</sup> Rat der Europäischen Union. Handel EU-Kanada: Zahlen und Fakten. [Handel EU-Kanada: Zahlen und Fakten – Consilium](https://www.consilium.europa.eu/en/what-we-do/trade/trade-with-canada/).

Zusammenarbeit in der digitalen Wirtschaft erheblich verbessern. Der Handel mit digital bereitgestellten Dienstleistungen zwischen der EU und Kanada spielt bereits eine wesentliche Rolle und beläuft sich auf bilaterale Ausfuhren und Einfuhren von 9,9 Mrd. EUR bzw. 8,4 Mrd. EUR<sup>12</sup>. Eine erfolgreiche Aushandlung der Vorschriften für den digitalen Handel würde das Vertrauen stärken und Rechtssicherheit schaffen und somit die digitale Wirtschaft der EU und Kanadas miteinander verbinden.

Durch die Aushandlung eines verbindlichen Abkommens über den digitalen Handel können die EU und Kanada ihre Position als Vorreiter in der digitalen Wirtschaft weiter festigen und in einer zunehmend vernetzten globalen Landschaft gegenseitiges Wachstum, langfristige Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Sicherheit gewährleisten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Initiative baut auf dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) auf, in dem vorgesehen ist, dass die EU die Integration „aller Länder in die Weltwirtschaft fördern sollte, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse“.

Die Initiative steht im Einklang mit der Überprüfung der Handelspolitik durch die Kommission vom Februar 2021, in der die Absicht angekündigt wird, das bilaterale Engagement zu verstärken, für die Zusammenarbeit bei handelsbezogenen digitalen Themen mit gleich gesinnten Partnern stärkere Rahmenbedingungen auszuloten und Regulierungsdialoge mit gleich gesinnten Partnern zu vertiefen<sup>13</sup>.

Darüber hinaus steht sie im Einklang mit dem Kompass für eine wettbewerbsfähige EU, in dem Strategien zur Diversifizierung und Stärkung der Lieferketten durch die Entwicklung eines neuen Spektrums von Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen dargelegt werden<sup>14</sup>.

Sie ist auch an der EU-Strategie für wirtschaftliche Sicherheit ausgerichtet, in der betont wird, dass die Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern weltweit sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene gestärkt werden muss<sup>15</sup>.

Die Initiative steht im Einklang mit der internationalen Digitalstrategie, in der es heißt, dass im derzeitigen globalen Wettbewerb um die technologische Vormachtstellung kein einzelner Staat in allen Aspekten der Technologie-Wertschöpfungskette herausragt. Die Szenerie entwickelt sich durch Innovation und Wettbewerb ständig weiter. Daher sind die internationale Zusammenarbeit und der internationale Handel mit wichtigen Partnern und Verbündeten sowie wirksame Diversifizierungs- und Risikomanagementstrategien von entscheidender Bedeutung, um auf dem Weg zu den technologischen und digitalen Zielen der EU voranzukommen<sup>16</sup>.

Sie ist mit dem CETA vereinbar, das bereits die bilateralen Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Kanada verbessert und liberalisiert hat, aber keine umfassenden Regeln für den digitalen Handel vorsieht, und ergänzt es. Auf dem Gipfeltreffen EU-Kanada

<sup>12</sup> Study in support of an ex-post evaluation of CETA - Final Report, <https://circabc.europa.eu/ui/group/09242a36-a438-40fd-a7af-fe32e36cbd0e/library/9af74247-45cc-449b-bd75-8b3557f3508c/details>.

<sup>13</sup> COM(2021) 66 final vom 18.2.2021.

<sup>14</sup> Europäische Kommission. Kompass für Wettbewerbsfähigkeit. [Kompass für Wettbewerbsfähigkeit – Europäische Kommission](#).

<sup>15</sup> JOIN(2023) 20 final vom 20.6.2023.

<sup>16</sup> Ares(2025)3716570 vom 7.5.2025.

am 23. Juni 2025 einigten sich beide Seiten darauf, ihren Ansatz für den Handel zu modernisieren, indem sie die Arbeit an einem Abkommen über den digitalen Handel zur Ergänzung des CETA einleiten<sup>17</sup>.

Die EU schlägt in ihren Freihandelsverhandlungen systematisch ehrgeizige Regulierungsdisziplinen für den digitalen Handel vor. Die vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien folgen einem kohärenten Ansatz, den die EU auch bei ihren jüngsten Verhandlungen über Abkommen über den digitalen Handel mit Singapur bzw. Korea verfolgt hat<sup>18</sup>. In ähnlicher Weise folgen die vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien der Linie der Verhandlungen der EU über Freihandelsabkommen, so wie beim Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, beim fortgeschrittenen Rahmenabkommen zwischen der EU und Chile und beim Freihandelsabkommen zwischen der EU und Neuseeland, die zuletzt geschlossen wurden.

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Digitalen Partnerschaft mit Kanada, die einen unverbindlichen Rahmen für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und die Forschungszusammenarbeit in digitalen Angelegenheiten sowie für gemeinsame Projekte im Bereich der digitalen Infrastruktur bietet, und baut darauf auf.

Der Vorschlag ist zudem mit den Grundsätzen der G7 für den digitalen Handel vereinbar, in denen hervorgehoben wird, dass es wichtig ist, im Sinne von Innovation und Wachstum eine offene, faire und sichere digitale Wirtschaft zu fördern, und baut darauf auf.

Schließlich steht der Vorschlag im Einklang mit dem Ergebnis der abgeschlossenen Verhandlungen über ein plurilaterales Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verhandlungsrichtlinien bauen auf den Binnenmarktvorschriften der EU im Bereich des digitalen Handels auf und stehen voll und ganz mit diesen im Einklang. In den vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien wird auch bestätigt, dass jede von der EU vereinbarte Regel oder eingegangene Verpflichtung mit dem EU-Rechtsrahmen im Einklang stehen und den für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften erforderlichen politischen Spielraum wahren sollte. Sie stehen im Einklang mit der europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen<sup>19</sup>, die am 15. Dezember 2022 vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission unterzeichnet wurde und die die EU in ihren internationalen Handelsbeziehungen voranbringen will. All dies passt zu den Zielen der internationalen Digitalstrategie der EU, den digitalen Wandel in Europa global auszurichten.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über das geplante Abkommen ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

<sup>17</sup> Europäische Kommission. [Joint Statement following the European Union - Canada 2025 Summit: Enduring Partnership, Ambitious Agenda](#).

<sup>18</sup> COM(2023) 230 final vom 14.4.2023.

<sup>19</sup> Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade 2023/C 23/01 (ABl. C 23 vom 23.1.2023, S. 1).

Nach Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor, sofern sich das geplante Abkommen nicht ausschließlich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht. Der Rat erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers der Union oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union.

Gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV kann der Rat dem Verhandlungsführer Verhandlungsrichtlinien erteilen und einen Sonderausschuss bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

Die Kommission empfiehlt, Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Kanada über ein internationales Abkommen über den digitalen Handel aufzunehmen. Die Kommission soll dabei als Verhandlungsführer benannt werden.

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Dieser Rechtsakt fällt unter die gemeinsame Handelspolitik; von daher ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage.

- **Auswahl des Verhandlungsführers**

Da das geplante Abkommen ausschließlich Angelegenheiten betrifft, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen, muss die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV als Verhandlungsführer benannt werden.

- **Zuständigkeit der Union**

Dieser Rechtsakt fällt gemäß Artikel 207 AEUV unter die gemeinsame Handelspolitik. Daher fällt er im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 AEUV unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen. Nach Artikel 3 Absatz 1 AEUV ist die gemeinsame Handelspolitik einer der Bereiche, in denen die Union die ausschließliche Zuständigkeit hat.

- **Verhältnismäßigkeit**

Diese Initiative geht nicht über das zur Erreichung der angestrebten politischen Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Diese Empfehlung für einen Beschluss des Rates wird im Einklang mit Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgelegt, denen zufolge ein Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen und zur Benennung des Verhandlungsführers der Union vom Rat erlassen wird. Der Rat kann dem Verhandlungsführer auch Verhandlungsrichtlinien erteilen. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieser Empfehlung erreicht werden könnten.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Ergebnisse der im Juni 2025 veröffentlichten Studie zur Unterstützung der Ex-post-Bewertung des CETA<sup>20</sup> zeigen, dass das CETA-Kapitel über den elektronischen Geschäftsverkehr begrenzt ist und nicht mehr der sich entwickelnden EU-Politik entspricht, sodass seine Bestimmungen veraltet und weniger umfassend sind als die der neueren Abkommen. Die jüngsten Abkommen der EU, einschließlich derjenigen über den digitalen Handel mit Singapur und Korea, enthalten bedeutende Verpflichtungen, die über die des CETA hinausgehen. Diese Abkommen umfassen verschiedene Aspekte wie den grenzüberschreitenden Datenverkehr, den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, Zölle auf elektronische Übertragungen, das Vertrauen der Verbraucher im Internet, unerbetene Marketingmitteilungen, offene staatliche Daten und die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen im digitalen Handel, und sie enthalten eine breitere Abdeckung und stärkere Verpflichtungen. Die Interessenträger haben auf diese Lücke als einen kritischen Bereich mit dringendem Verbesserungsbedarf hingewiesen. In ähnlicher Weise zeigt auch die Initiative der WTO für eine gemeinsame Erklärung zum elektronischen Geschäftsverkehr, für die die Verhandlungen im Juli 2024 abgeschlossen wurden und die sowohl von der EU als auch von Kanada gebilligt wurde, die Kluft zwischen den Bestimmungen des CETA und den steigenden globalen Standards für den digitalen Handel auf.

- Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag baut auf den Erkenntnissen auf, die bei der Ex-post-Bewertung des CETA gewonnen wurden und bei der die Interessenträger wertvolle Rückmeldungen zur Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz und Kohärenz des Abkommens gegeben haben. Dieser Bewertungsprozess umfasste eine im März 2024 veröffentlichte Aufforderung zur Stellungnahme, sodass eine gründliche Bewertung der bilateralen Verpflichtungen im Bereich des digitalen Handels sichergestellt wurde.

Die Interessenträger wurden in diesem Zusammenhang bereits über verschiedene Kanäle aktiv einbezogen, wie z. B. Dialoge mit der Zivilgesellschaft 2024 und 2025, eine umfassende zwölfwöchige öffentliche Online-Konsultation für Interessenträger sowohl in der EU als auch in Kanada und eine Online-Umfrage, die sich an gewerbliche Nutzer einschließlich KMU richtete. Darüber hinaus wurden Befragungen ausgewählter Interessenträger durchgeführt, um spezifische Erfahrungen mit dem digitalen Handel zu erfassen.

Im Rahmen dieser Konsultationen hatten die Interessenträger Gelegenheit, ihre Sichtweise zum Ausdruck zu bringen und dafür zu sorgen, dass der Ansatz der Kommission den gemeinsamen Interessen und Bedürfnissen sowohl der EU als auch Kanadas entspricht. Dieser Konsultationsprozess unterstreicht den kooperativen Charakter der Entwicklung der Handelspolitik und spiegelt die Entschlossenheit wider, die umfassende Perspektive der Interessenträger auf transparente und partizipative Weise zu nutzen.

- Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

---

<sup>20</sup> Study in support of an ex-post evaluation of CETA - Final Report, <https://circabc.europa.eu/ui/group/09242a36-a438-40fd-a7af-fe32e36cbd0e/library/9af74247-45cc-449b-bd75-8b3557f3508c/details>.

- **Folgenabschätzung**

Der Kontext der bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Kanada im digitalen Handel wird in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Ex-post-Bewertung des CETA beschrieben. Für die Initiative wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da es schwierig ist, ihre wirtschaftlichen Auswirkungen im Vergleich zur derzeitigen Situation zu messen. Da der Rahmen für den digitalen Handel auf den bereits durch die jetzigen Abkommen bestehenden und liberalisierten Handelsbeziehungen aufgebaut wird, dient diese Initiative in erster Linie dazu, die Rechtssicherheit für die Akteure im digitalen Handel zu erhöhen. Darüber hinaus ist der Spielraum für alternative Ansätze begrenzt, da die beabsichtigten Verhandlungsdisziplinen eng mit denen übereinstimmen, die bereits in den Freihandelsabkommen der EU mit dem Vereinigten Königreich, Chile und Neuseeland, den Abkommen über den digitalen Handel mit Singapur und Korea und dem WTO-Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr enthalten sind.

Die Initiative enthält zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Plan für ihre Umsetzung, da die Einzelheiten erst nach Abschluss der Verhandlungen klar sein werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die Initiative steht voll und ganz im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vor allem auch mit Artikel 8 zum Schutz personenbezogener Daten.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die Initiative hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Ziel der Bestimmungen ist es, dem Rat die Annahme eines Beschlusses über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und die Benennung des Verhandlungsführers der Union zu empfehlen. Der Rat kann dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen.

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über  
den digitalen Handel mit Kanada**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 3 und Absatz 4, auf Empfehlung der Europäischen Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union und Kanada unterhalten enge und dynamische Wirtschaftsbeziehungen. Kanada ist ein bedeutender Handelspartner und eng verbundener strategischer Partner der Europäischen Union. Das Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada ist seit 2017 vorläufig in Kraft. Dieses Freihandelsabkommen enthält wesentliche Verpflichtungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Vertragsparteien, jedoch keine umfassenden Regeln für den digitalen Handel.
- (2) Im Oktober 2021 billigten die Europäische Union und Kanada gemeinsam die Grundsätze für den digitalen Handel im Rahmen der G7, und im November 2023 vertieften sie ihre Zusammenarbeit durch den Start einer Digitalpartnerschaft.
- (3) Im Juni 2025 einigten sich die Europäische Union und Kanada auf dem Gipfeltreffen EU-Kanada darauf, ihren Ansatz für den Handel zu modernisieren, und leiteten die Arbeit an einem Abkommen über den digitalen Handel ein, das das Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada ergänzen soll.
- (4) Der Europäischen Union ist es gelungen, Regeln für den digitalen Handel erfolgreich in mehrere bilaterale Freihandelsabkommen mit Drittländern sowie in die Abkommen über den digitalen Handel mit Singapur und Korea aufzunehmen. Darüber hinaus wurden die Verhandlungen über ein plurilaterales Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr in der WTO im Juli 2024 abgeschlossen, und die Bemühungen, dieses Übereinkommen in den Rechtsrahmen der WTO aufzunehmen, halten weiter an. Daher sollte die Kommission ermächtigt werden, Verhandlungen über verbindliche Disziplinen im digitalen Handel aufzunehmen, die mit diesen Abkommen im Einklang stehen und bei denen dieselben Ziele verfolgt werden, die die Europäische Union in den derzeit laufenden Verhandlungen erreichen will —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über ein Abkommen über den digitalen Handel mit Kanada aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Anhang zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

*Artikel 2*

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

*Artikel 3*

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem Sonderausschuss gemäß Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 3 AEUV geführt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident / Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2025  
COM(2025) 480 final

ANNEX

**ANHANG**

**der**

**Empfehlung für einen Beschluss des Rates**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über  
den digitalen Handel mit Kanada**

**DE**

**DE**

## **ADDENDUM**

# **RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS ÜBER DEN DIGITALEN HANDEL MIT KANADA**

### **1. ART UND UMFANG DER BESTIMMUNGEN**

- (1) Ziel der Verhandlungen ist die Festlegung von Disziplinen für den elektronischen Handel mit Waren und Dienstleistungen (im Folgenden „digitaler Handel“) zwischen Kanada und der Europäischen Union. Diese Disziplinen dürfen die bilateralen Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Kanada, die durch das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA), das seit 2017 vorläufig angewandt wird, bereits liberalisiert und ausgebaut wurden, weiter erleichtern. Die Disziplinen im Rahmen dieses Abkommens sollten mit den Bestimmungen jenes Freihandelsabkommens im Einklang stehen und auf dem hohen Maß an Annäherung in Fragen des digitalen Handels aufbauen, das in den von der Europäischen Union und Kanada im Oktober 2021 gebilligten Grundsätzen für den digitalen Handel der G7 zum Ausdruck kommt.
- (2) Das Ziel der Verhandlungen besteht darin, den bilateralen digitalen Handel zu fördern und die Geschäftstätigkeit von Unternehmen einschließlich Kleinstunternehmen und kleiner und mittlerer Unternehmen zu erleichtern, indem das Vertrauen der Verbraucher in das Online-Umfeld gestärkt und neue Möglichkeiten zur Förderung von inklusivem Wachstum und inklusiver Entwicklung geschaffen werden.
- (3) Die Verhandlungen zielen außerdem darauf ab, offene digitale Märkte zu fördern, die wettbewerbsorientiert, transparent, fair und frei von ungerechtfertigten Hemmnissen für den internationalen Handel und internationale Investitionen sind.
- (4) Das Abkommen sollte auf bestehenden Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) aufbauen. Dabei sollten, soweit möglich und relevant, die jüngsten und laufenden Handels- und Investitionsverhandlungen auf bilateraler und multilateraler Ebene berücksichtigt werden und die Disziplinen sollten darauf aufbauen.
- (5) Bei den Verhandlungen sollte die Union die Rechte und Grundsätze vertreten, die in der vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 15. Dezember 2022 verlautbarten Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade niedergelegt sind.

### **2. VORSCHLAG ZUR INHALTLICHEN AUSGESTALTUNG DER REGELN UND VERPFLICHTUNGEN**

- (1) Bei den Verhandlungen sollten Disziplinen zu Aspekten des digitalen Handels entwickelt werden. Diese sollten darauf abzielen, die Bedingungen für den digitalen Handel zum Nutzen der Unternehmen und Verbraucher in der Europäischen Union zu verbessern und die Beteiligung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen an globalen Wertschöpfungsketten zu erhöhen.
- (2) Die Verhandlungen sollten in offener Weise geführt werden.
- (3) Angesichts des Querschnittscharakters des digitalen Handels können sich die Verhandlungen auf sämtliche Aspekte des digitalen Handels erstrecken, darunter

- a) die Erleichterung elektronischer Transaktionen (z. B. elektronische Signaturen, elektronische Authentifizierung),
  - b) Zölle auf elektronische Übertragungen und die übermittelten Inhalte,
  - c) Verbrauchertrauen (z. B. Online-Verbraucherschutz, unerbetene elektronische Kommunikation),
  - d) grenzüberschreitender vertrauensvoller Datenverkehr, Datenlokalisierungsauflagen und Schutz personenbezogener Daten,
  - e) Vertrauen der Unternehmen (z. B. Schutz von Computerquellcodes, erzwungener Technologietransfer),
  - f) verbesserter Zugang zum elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Zugang zum Internet, zu Online-Inhalten und zu Behördendaten oder Haftung von Online-Vermittlern und Zugang zu diesen),
  - g) Maßnahmen zur Handelserleichterung, die für den elektronischen Geschäftsverkehr von Bedeutung sind (z. B. papierloser Handel, elektronische Rechnungsstellung), wobei dem WTO-Übereinkommen über Handelserleichterungen gebührend Rechnung zu tragen ist,
  - h) mit dem elektronischen Geschäftsverkehr zusammenhängende Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,
  - i) Transparenz und
  - j) Zusammenarbeit (z. B. zwischen den Vertragsparteien der Verhandlungen oder Verbraucherschutzbehörden).
- (4) Alle von der Europäischen Union vereinbarten Regeln und Verpflichtungen sollten im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen stehen, und die Regulierungsautonomie, die nötig ist, um die Politik der EU im Hinblick auf Daten und im digitalen Bereich umzusetzen und weiterzuentwickeln, sollte gewahrt bleiben.
- (5) Insbesondere sollte die Europäische Union keine Disziplinen oder Verpflichtungen aufnehmen, die ihren Rechtsrahmen für die Cybersicherheit beeinträchtigen könnten, vor allem nicht im Hinblick auf ein hohes gemeinsames Sicherheitsniveau der Netze und Informationssysteme in der gesamten Europäischen Union.
- (6) Angesichts der zunehmenden Digitalisierung des Handels und der Bedeutung der internationalen Übertragung von Datenströmen für den grenzüberschreitenden Handel und für grenzüberschreitende Investitionen sollte der Ansatz der Europäischen Union in diesen Verhandlungen kohärent mit dem Ansatz sein, der diesbezüglich bei abgeschlossenen – und gegebenenfalls jüngsten und laufenden – Verhandlungen für bilaterale und multilaterale Handels- und Investitionsabkommen verfolgt wurde bzw. wird. Insbesondere sollten die Verhandlungen zu Regeln über den grenzüberschreitenden Datenverkehr führen, mit denen ungerechtfertigte Datenlokalisierungsanforderungen beseitigt werden, während die Vorschriften der EU über personenbezogene Daten weder Gegenstand der Verhandlungen sein noch von den Bestimmungen berührt werden sollten; zudem sollten die Verhandlungen vor allem beim Schutz sowohl personenbezogener als auch nicht personenbezogener Daten mit dem EU-Rechtsrahmen in Einklang stehen.
- (7) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten müssen sich die Möglichkeit bewahren, ihre Politik im kulturellen und im audiovisuellen Bereich im Hinblick auf

die Wahrung ihrer kulturellen Vielfalt selbst festzulegen und umzusetzen. Die Europäische Union sollte keine Verpflichtungen oder Regeln in Bezug auf audiovisuelle Dienstleistungen oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen oder Tätigkeiten aufnehmen.

- (8) Darüber hinaus sollte die Europäische Union keine Disziplinen aufnehmen, die ihren Rechtsrahmen für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums beeinträchtigen könnten.
- (9) Das Abkommen sollte die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und ihre nationalen, regionalen und lokalen Behörden nicht daran hindern, im öffentlichen Interesse wirtschaftliche Tätigkeiten zu regulieren, um legitime Gemeinwohlziele in Bereichen wie etwa Schutz und Förderung der öffentlichen Gesundheit, der Sozialdienstleistungen sowie des öffentlichen Bildungswesens, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Sozialschutz oder Verbraucherschutz, Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems der Union, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu erreichen. Die hohe Qualität der öffentlichen Dienstleistungen in der Europäischen Union sollte im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und insbesondere mit dem Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse gewahrt werden, und den Vorbehalten der Europäischen Union in diesem Bereich, einschließlich der Vorbehalte nach dem GATS, sollte Rechnung getragen werden.